

# RS Vwgh 1986/3/14 85/17/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1986

## Index

Gerichtsgebühren  
27/04 Sonstige Rechtspflege  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EGVG Art2  
GebAG 1975 §19 Abs3

## Beachte

Besprechung in:  
AnwBl 1987/3, S 132;

## Rechtssatz

Die Justizverwaltungsbehörden zählen nicht zu jenen Behörden, die das AVG anzuwenden haben. Von ihnen sind allerdings die darin niedergelegten allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung bei Bestimmung der Zeugengebühr zu beachten. Wie weit im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Zeugengebühr Belehrungspflichten der Behörde bestehen, ist nicht dem AVG, sondern § 19 Abs 3 GebAG zu entnehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985170165.X01

## Im RIS seit

21.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>